

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1999

Ausgegeben und versendet am 6. April 1999

10. Stück

16. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. April 1999 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Mattersburg
17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. März 1999, mit der die Bgld. Tierschutzverordnung geändert wird
-

16. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. April 1999 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Mattersburg

Aufgrund der §§ 3 und 77 Abs. 3 der Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die Gemeindegewahlordnungsnovelle 1997, LGBl. Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Mattersburg wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 20. Juni 1999 festgesetzt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 4. Juli 1999 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 6. April 1999.

Für die Landesregierung:
Jellasitz

17. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. März 1999, mit der die Bgld. Tierschutzverordnung geändert wird

Aufgrund des § 7 des Bgld. Tierschutzgesetzes 1990, LGBl. Nr. 86, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 41/1992 und 8/1995, wird verordnet:

Die Bgld. Tierschutzverordnung, LGBl. Nr. 38/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. Die Anbindehaltung von Kälbern ist verboten, ausgenommen hievon ist eine höchstens einstündige Anbindung von in Gruppen gehaltenen Kälbern während der Milch- oder Milchaustauschtränke.“

2. Nach § 8 Abs. 2 Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Über acht Wochen alte Kälber dürfen nicht in Einzelbuchten gehalten werden, es sei denn, es liegt eine tierärztliche Bescheinigung darüber vor, daß das betreffende Tier gesundheits- oder verhaltensbedingt abgesondert werden muß, um behandelt werden zu können. In jedem Fall hat die Breite der Einzelbucht zumindest der Widerristhöhe des Kalbes in Standposition und die Länge der Einzelbucht zumindest der Körperlänge, gemessen von der Nasenspitze bis zum kaudalen Rand des Tuber ischii (Spitze des Hinterteils), multipliziert mit 1,1, zu entsprechen. Einzelbuchten für Kälber (außer für die Absonderung kranker Tiere) müssen mit durchbrochenen Seitenwänden ausgestattet sein, die einen direkten Sicht- und Berührungskontakt der Kälber ermöglichen.“

3. Im § 25 Abs. 1 wird nach Z 2 anstelle des Punktes ein Beistrich gesetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. § 8 Abs. 2 Z 1 und 1a finden auf die vor dem 1. Jänner 1998 neu gebauten oder umgebauten sowie erstmals benutzten Anlagen und auf Betriebe mit weniger als sechs Kälbern bis zum 30. Dezember 2006 keine Anwendung; ab 31. Dezember 2006 gelten diese Bestimmungen jedoch für alle Betriebe.“

4. Anhang 2 lautet:

	Ferkel bis zu 30 kg	Schweine 30 - 60 kg	Schweine 60 - 110 kg	Sauen
Freßplatz				
Freßplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	18 cm	27 cm	33 cm	40 cm
Zahl der Freßplätze bei Vorrats-Fütterung	1 pro 4 Tiere	1 pro 4 Tiere	1 pro 4 Tiere	
Bodenflächen				
Einzelstände/ Anbindestandplätze	-	-	-	65 x 190 cm
Liegefläche pro Tier in Buchten mit separatem Kotplatz	0,25 m ²	0,40 m ²	0,60 m ²	1,10 m ²
Gesamtbuchtenfläche	0,40 m ²	0,70 m ²	1,00 m ²	2,50 m ²
Abferkelbuchten				
- mit Ferkel bis 30 kg				5 m ²
- zur Frühentwöhnung (Absetzgewicht 8 - 10 kg)				4 m ²
Buchten mit Vollspalten- böden (ÖNORM L 5290)	0,30 m ²	0,50 m ²	0,70 m ²	

Für die Landesregierung:
Rittsteuer